

# Leistungserhebungskonzept des CSG für das Schuljahr 2009/10

gemäß §§ 53 – 57 sowie 61 GSO

## A. Grundsätze:

1. **Große Leistungsnachweise** sind *Schulaufgaben*, **kleine Leistungsnachweise** *Kurzarbeiten* (Stoff von bis zu 10 Unterrichtsstunden), *Stegreifarbeiten* (Stoff von bis zu zwei vorangehenden Unterrichtsstunden + Grundwissen), *fachliche Leistungstests*, *mündliche* (= Rechenschaftsablage und Unterrichtsbeiträge) und *praktische Leistungen*, *Praktikumsberichte*)
2. Die Zahl der Schulaufgaben richtet sich nach der Stundenzahl des Kernfaches (d. h. in einem Kernfach mit 4 und mehr Wochenstunden werden mindestens 4 Schulaufgaben pro Schuljahr geschrieben).
3. Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden mindestens **eine Woche** vorher angekündigt, an einem Tag darf nur eine Schulaufgabe, in einer Woche sollen nicht mehr als 2 Schulaufgaben abgehalten werden.
4. **Schulaufgaben** dauern bis zu **60** Minuten, in K 11, K12 und K13 bis zu **90** Minuten, im Fach Deutsch wird die Arbeitszeit ab Jahrgangsstufe 8 angemessen länger werden. **Kurzarbeiten** dauern maximal **30** Minuten, **Stegreifarbeiten** maximal **20** Minuten, **fachliche Leistungstests** bis zu **45** Minuten.
5. Für jedes Fach wird in der Jahrgangsstufe 11 in allen Ausbildungsabschnitten je eine Schulaufgabe gefordert.  
Die Bewertung der Leistungen ergibt sich aus der Punktzahl der Schulaufgabe sowie aus dem Durchschnitt der Punktzahlen der kleinen Leistungsnachweise. Das Ergebnis wird gerundet; eine Aufrundung zu Endpunktzahl 1 ist nicht zulässig.

## B. Einzelbestimmungen:

1. Pro Schulhalbjahr und pro Fach sind **mindestens zwei kleine Leistungsnachweise**, davon mindestens **eine mündliche Note** zu erheben.

### 2. In folgenden Fächern werden Sonderregelungen getroffen:

#### Deutsch

- In den Jahrgangsstufen 5, 6 (davon Teil 1 = Bay. Deutsch – Test) und 7 wird eine Schulaufgabe durch zwei kürzere Arbeiten ersetzt.
- In der Jahrgangsstufe 8 wird eine Schulaufgabe durch eine Debatte ersetzt (MODUS Nr.17).
- In der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schulaufgabe durch eine Debatte oder Präsentation ersetzt (MODUS Nr. 17 oder Nr. 18).

#### Englisch

- Eine Schulaufgabe wird in der Jahrgangsstufe 6 durch den Bayerischen Jahrgangsstufentest und durch einen schulinternen Leistungsnachweis (der schulinterne Test wird als eine mündliche Prüfung durchgeführt) ersetzt (MODUS Nr. 23).
- In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden die großen Leistungsnachweise und die kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1 gewertet, pro Halbjahr sollen drei mündliche Noten pro Schüler(in) erbracht werden (MODUS Nr. 23).
- Der Jahrgangsstufentest der 10. Klasse wird als kleiner Leistungsnachweis gewertet. Die großen Leistungsnachweise bestehen aus zwei schriftlich durchgeführten Schulaufgaben sowie einer mündlichen Schulaufgabe.

### **Französisch**

- In der Jahrgangsstufe 10 wird eine Schulaufgabe als mündliche Schulaufgabe durchgeführt.

### **Spanisch**

- In der Jahrgangsstufe 9 wird eine Schulaufgabe als mündliche Schulaufgabe durchgeführt.
- In der Jahrgangsstufe 8 werden die großen Leistungsnachweise und die kleinen Leistungsnachweise im Verhältnis 1:1 gewertet, pro Halbjahr sollen mindestens drei kleine Leistungsnachweise pro Schüler(in) erbracht werden (MODUS Nr. 23).

### **Mathematik**

- In den Jahrgangsstufen 7 und 9 wird die letzte Schulaufgabe mit Schwerpunkten des Jahresstoffes durchgeführt (MODUS Nr. 20).
- In der Jahrgangsstufe 8 wird eine Schulaufgabe durch den Bayerischen Mathematiktest sowie einen schulinternen Grundwissenstest ersetzt (MODUS Nr. 22).
- In der Jahrgangsstufe 10 wird eine Schulaufgabe durch den Bayerischen Mathematiktest und durch einen schulinternen Grundwissenstest ersetzt (MODUS Nr. 22).

### **Chemie**

- In den Jahrgangsstufen 9 und 10 des SG – Zweiges wird eine Kurzarbeit pro Halbjahr gefordert werden.

### **Jahrgangsstufen 12 und 13**

- Gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 GSO sind in den Grund- und Leistungskursen Stregreifarbeiten nach der neuen Regelung zugelassen.
3. An Tagen mit Schulaufgaben, kürzeren Arbeiten und Kurzarbeiten werden keine weiteren schriftlichen Leistungsnachweise abgehalten.
  4. Am ersten Schultag nach den Ferien sollen keine schriftlichen Leistungserhebungen abgehalten werden.
  5. Die letzte Schulwoche vor den Weihnachtsferien ist von Großen Leistungsnachweisen freizuhalten.
  6. Wer die Stunde vor einer Stregreifarbeit aus irgendeinem Grund fehlt, muss diese trotzdem mitschreiben, wenn sich der Stoff überwiegend auf Grundwissen und die vorletzte Unterrichtsstunde bezieht. Über Ausnahmen (insbesondere bei Krankheit) entscheidet der Fachlehrer.
  7. Ausnahmen von den Grundsätzen kann die Schulleitung genehmigen.

**Alle Beschlüsse unter Punkt 2, die MODUS – Regelungen betreffen, sind mit Zustimmung des Elternbeirates für ein Schuljahr in der Lehrerkonferenz beschlossen worden.**